

Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten bei ir's Haus für die 2. Novemberhälfte 0,25 Goldmark — freibleibend.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbezieheren an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 96.

Freitag, den 30. November

1923

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Die Zuschläge zur Grundmiete für den Monat Dezember 1923 werden für die Stadt Neumittelwalde sowie für sämtliche Landgemeinden und Gutsbezirke des Kreises wie folgt festgestellt:

- Verwaltungskosten 19,64 Milliarden vom Hundert
- laufende Instandsetzungsarbeiten der Wohnräume 392,73 Milliarden vom Hundert
- dto für Geschäftsräume 589,10 Milliarden vom Hundert
- Sonderzuschlag für große Instandsetzungsarbeiten 392,73 Milliarden vom Hundert.

Groß Wartenberg, den 29. November 1923.

Der Kreisausschuß.

Sozial- und Kleinrentnerfürsorge.

Nach der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 15. November cr. tritt für Sozial- und Kleinrentner zu der nach der Reichsrichtzahl vom 8. November berechneten Unterstützung für die zweite Novemberhälfte Nachzahlung bis zum zweieinhalbfachen dieser Unterstützung. Ich ersuche die Kassabehörden alsbald vorzunehmen und die Erstattung der Beträge hier zu fordern.

Reichsrichtzahl vom 8. 11. cr. 98 500 000 000.

Groß Wartenberg, den 28. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Gebühren der Dorfgerichte.

Der Herr Justizminister hat neue Bestimmungen über die von Dorfgerichten zu erhebenden Gebühren erlassen. Die Bestimmungen können erforderlichenfalls bei mir eingesehen werden.

Groß Wartenberg, den 27. November 1923.

Im Einverständnis des Herrn Regierungspräsidenten wird folgendes bestimmt:

Die Vorstände der Hochbauämter werden ermächtigt, nach Eingang der Rechnungen aus Schul- und Patronatsbaufällen selbständig die Kreiskassen zur Zahlung einer Abschlagszahlung auf das Staatsdrittel gemäß § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 bezw. den staatlichen Patronatsanteil in solcher Höhe an die Schul- bzw. an die Kirchengemeinde anzuweisen, wie sie es nach Durchsicht der Rechnungen nach pflichtmäßigem Ermessen für zulässig erachten. Eine unmittelbare Zahlung an den Unternehmer hat grundsätzlich nicht zu erfolgen. Von jeder derartigen Zahlungsanweisung ist sofort eine kurze Anzeige an die Kirchen- und Schulabteilung der Regierung zu erstatten. Diese Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

A. Bei Schulbauten:

- Datum und Nummer der Genehmigungsverfügung der Regierung für den Baufall;
- evangelischer bzw. katholischer Schulverband in . . . Kreis . . .
- Ort des Schulhauses;
- Gegenstand der Bauausführung;
- Gesamtbetrag der Rechnungen;
- Datum, Nummer und Betrag der Anweisung;
- Zahlende Kasse.

B. Bei Patronatsbauten:

- Datum, Nummer der Genehmigungsverfügung der Regierung für den Baufall;
- evangelischer Gemeindefircherrat bzw. katholischer Kirchenverband in . . . Kreis . . .
- Ort der Bauausführung;
- Angabe, ob Pfarr- oder Küster-schulgebäude von der Bauausführung betroffen sind;
- Gegenstand der Bauausführung;